

DER BUNDESMINISTER
FÜR

AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

H- 2901 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

1345 /A.B.

zu 1359 /J.

Präs. am 10. Aug. 1973

An die

Kanzlei des
Präsidenten des Nationalrates

W i e n

Nach der dem Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten am 10. 7. 1973 zugekommenen Note der Kanzlei des Präsidenten des Nationalrates, Zl. 1359/J vom 4. Juli 1973, haben die Abgeordneten zum Nationalrat, Dr. Ermacora und Genossen, am 4. Juli 1973 eine

A n f r a g e

an den Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten, betreffend die Vermögensverhandlungen mit der Tschechoslowakei überreicht.

Ich beeche mich, diese Anfrage gemäß § 71 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 6. Juli 1961, BGBl. Nr. 178, wie folgt zu beantworten:

ad 1)

Die österreichisch-tschechoslowakischen Vermögensverhandlungen wurden in Linz nicht abgebrochen. Es bestand im Gegenteil ein Einverständnis darüber, daß diese Verhandlungen im Herbst dieses Jahres fortgesetzt werden sollen.

. /2

- 2 -

ad 2)

Die Höhe der Entschädigungssumme ist vor allem jener Punkt, über den bisher ein Einverständnis nicht erzielt werden konnte. Ich bitte daher, daß diesbezüglich noch keine Summe genannt werden kann.

ad 3)

Von tschechoslowakischer Seite wird ein Interventionsverzicht für die durch einen abzuschließenden Vertrag nicht geregelten österreichischen Ansprüche als unabdingbar gefordert. Es wird daher seinerzeit zu entscheiden sein, ob bei Vorliegen des sonstigen Ergebnisses der Verhandlungen ein solcher Interventionsverzicht abgegeben werden soll.

ad 4)

Ein solcher Interventionsverzicht hätte die Wirkung, daß die betreffenden Ansprüche österreichischer Staatsbürger von der Republik Österreich auf zwischenstaatlicher Ebene gegenüber der CSSR nicht mehr vertreten werden können. Da jedoch für diese Ansprüche keine Entfertigungserklärung abgegeben wird, bleiben sie materiell von der Regelung unberührt.

ad 5)

Da, wie ad 4) ausgeführt, ein Interventionsverzicht die von ihm erfaßten Vermögensansprüche materiell unberührt läßt, müßte bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen für die Zuständigkeit eines nationalen Gerichtes eine gegen die Geltendmachung solcher Ansprüche vor einem zuständigen Gericht eine allenfalls auf den Interventionsverzicht sich stützende Einrede der mangelnden Gerichtsbarkeit oder der Unzuständigkeit erfolglos bleiben.

Wien, am 7. August 1973

Der Bundesminister für Auswärtige
Angelegenheiten:

